Diese Lesefassung berücksichtigt:
die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 27.09.2016, veröffentlicht am 06.10.2016 im Amtsblatt Nr. 823.

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff
§ 2 Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 3 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
§ 4 Leitung der Feuerwehr
§ 5 Ortswehrleitung
§ 6 Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren
§ 7 Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
§ 8 Maschinisten der Feuerwehr
§ 9 Atemschutz in der Feuerwehr
§ 10 Sprechfunker
§ 11 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
§ 12 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 13 Aus- und Fortbildung
§ 14 Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda
§ 15 Beendigung des Feuerwehrdienstes
§ 16 Kinderfeuerwehr
§ 17 Jugendfeuerwehr
§ 18 Alters- und Ehrenabteilung
§ 19 Organe der Feuerwehr Hoyerswerda
§ 20 Hauptversammlung
§ 21 Feuerwehr-/Ortsfeuerwehrausschuss
§ 22 Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr
§ 23 Dienstkleidung
§ 24 Disziplinarmaßnahmen
§ 25 Feuerwehrverband
§ 26 Wahlen
§ 27 Schlussbestimmungen

§ 1
Begriff

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist als Einrichtung der Stadt Hoyerswerda eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde im Sinne von § 6 SächsBRKG wahr.

§ 2
Gliederung der Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die Feuerwehr Hoyerswerda ist entsprechend Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung Hoyerswerda Bestandteil des Fachbereiches Feuerwehr.

(2) Die Feuerwehr Hoyerswerda besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda.

(3) Entsprechend der Struktur der Stadt Hoyerswerda werden Ortsfeuerwehren gebildet. Diese führen den Namen Ortsfeuerwehr und beigefügt den Ortsteilnamen.

Folgende Bezeichnungen werden festgelegt:

Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Altstadt
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Neida
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda–Neustadt/Kühnicht
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Bröthen
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Michalken
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Zeißig
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Knappenrode
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Schwarzkollm
Ortsfeuerwehr Hoyerswerda-Dörgenhausen

(4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen, ein Musik treibender Zug sowie Frauenabteilungen.

(5) Zur Förderung der Brandschutzerziehung (entsprechend § 6 Abs. 1 Pkt. 7 SächsBRKG) und der Brandschutzaufklärung wird ein Jugendzentrum für Brandschutzerziehung betrieben.

§ 3
Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie
- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Beratungen zum vorbeugendem und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- Sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
- Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen und des Automatischen Waldbrand-früherkennungssystems;
- Durchführung des Rettungsdienstes

(3) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Hoyerswerda zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 4
Leitung der Feuerwehr

(1) Der Fachbereichsleiter Feuerwehr (Leiter der Berufsfeuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindewehrleiters wahr.
Er ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung sämtlicher öffentlicher Feuerwehren in der Stadt Hoyerswerda verantwortlich.
Er ist grundsätzlich für die Organisation der Einsatzleitung nach §§ 49 und 50 SächsBRKG zuständig.

(2) Zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten soll er beraten.

(3) In Abwesenheit des Fachbereichsleiters vertritt lt. Stellenplan der Stadt Hoyerswerda sein Stellvertreter und im Einsatzfall der Einsatzführungsdienst (EFD) diesen mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Fachbereichsleiter Feuerwehr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

§ 5
Ortswehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
Der Ortswehrleiter ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr unmittelbar rechenschaftspflichtig.
- Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit und Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehren verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Sie haben insbesondere auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Fachbereichsleiter Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Fachbereichsleiter Feuerwehr mitzuteilen.

(2) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden auf der Grundlage von § 26 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr sowie den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Verbindung mit Anlage 2 der der SächsFwVO verfügt.

(4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sollten in dem Ortsteil, dessen Feuerwehr sie leiten, wohnhaft sein.

(5) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Wahl vom Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

§ 6
Zug- und Gruppenführer der Ortsfeuerwehren

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 18 des SächsBRKG erfüllen, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst sowie über die notwendigen Qualifikationen entsprechend der vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) und einschlägige Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), verfügen.

(2) Die Anzahl der Zug- und Gruppenführer richtet sich nach der Anzahl der in den Ortsfeuerwehren vorhandenen Einsatzfahrzeuge und der technischen Ausrüstung auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda.

Die Höchstzahl entsprechender Funktionsträger richtet sich nach der personellen Soll-Stärke der Ortsfeuerwehr und den daraus anrechenbaren Zügen, Gruppen, Staffeln und Trupps.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften den Zug bzw. die Gruppe im Einsatz, bei der Aus- und Fortbildung und während wirtschaftlicher Arbeiten in und am Gerätehaus. Sie erfüllen Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten.

(4) Zugführer werden nach Anhörung des Feuerwehrauschusses durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) Gruppenführer werden von der Ortswehrleitung ein- und abgesetzt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 7
Gerätewarte der Ortsfeuerwehren

(1) Als Gerätewart dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen entsprechend den vom Freistaat Sachsen erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere SächsFwVO und einschlägigen FwDV, verfügen.

(2) Gerätewarte werden von der Ortswehrleitung in Abstimmung mit dem Fachbereich Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Der Gerätewart hat die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Er leitet die Maschinisten in ihrer Arbeit an. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin dem feuerwehrtechnischen Zentrum zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 8
Maschinisten der Feuerwehr

(1) Als Maschinist der Feuerwehr dürfen nur Angehörige der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, die die Anforderungen nach § 18 SächsBRKG erfüllen und über die notwendigen Qualifikationen verfügen.Sie müssen über eine der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechende gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen verfügen.

(2) Jeder Maschinist erhält nach entsprechender Prüfung durch den Bereich Technik des Fachbereiches Feuerwehr eine Betriebsfahrerlaubnis der Stadt Hoyerswerda zum Führen von Einsatzfahrzeugen und eine Berechtigung zur Nutzung von Sondersignalen.

(3) Alle Maschinisten haben jährlich eine theoretische Ausbildung und ein praktisches Fahrtraining von vier Stunden zu absolvieren.

(4) Fahrten mit Fahrzeugen der Feuerwehr Hoyerswerda sind vor Antritt der Fahrt durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr, Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter schriftlich zu genehmigen. Ausgenommen sind Einsatzfahrten. Der Fahrauftrag und die Nutzung von Sonder- und Wegerechten erfolgt durch die IRLS. Die Genehmigung im Fahrtenbuch erfolgt nachträglich durch den zuständigen Gruppenführer.

§ 9
Atemschutz in der Feuerwehr

(1) Atemschutzgeräte darf nur tragen, der nach FwDV 7 Punkt 3 dazu geeignet ist und alle nach FwDV 7 Punkt 6 erforderlichen Aus- und Fortbildungen absolviert hat.

(2) Atemschutzgeräteträger sind bei Übungen und Einsätzen sehr hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt, welche einen guten Trainingszustand erfordern. Um körperliche Schäden bei Atemschutzgeräteträgern zu vermeiden, haben sich diese ständig durch gezieltes Training auf den Atemschutzeinsatz vorzubereiten. Der Trainingszustand ist durch einen sportlichen Leistungstest einmal jährlich nachzuweisen.

(3) Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen entsprechend FwDV 7 Punkt 6 gesondert ausgebildet sein und jährlich eine Übung unter Einsatzbedingungen absolvieren.

§ 10
Sprechfunker

(1) Sprechfunker sind aktive Mitglieder der Feuerwehr, welche den Lehrgang „Sprechfunker der Feuerwehr“ mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Einsatz als Sprechfunker erfolgt im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den Gruppenführer/Einsatzleiter und schließt die Arbeit in einer weiteren Funktion bei Einsatz und Ausbildung nicht aus.

(2) Sprechfunker haben bei Einsätzen und Übungen die Aufgabe, die Sprechfunkgeräte zu bedienen und den Sprechfunkverkehr entsprechend FwDV 810 durchzuführen.

(3) Sprechfunker haben sich selbstständig entsprechend den persönlichen Erfordernissen weiterzubilden, so dass sie jederzeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Des Weiteren wird jährlich eine zentrale Weiterbildungsmaßnahme angeboten, an welcher innerhalb von 3 Jahren jeder Sprechfunker mindestens einmal teilnehmen muss.

(4) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind einmal jährlich über die Verschwiegenheitspflicht im Sprechfunkverkehr zu belehren.

§ 11
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

(1) Der Ortswehrleiter hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen nachweislich zu unterweisen.

(2) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Er hat die Aufgabe, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Er hat die Pflicht, den Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit bei der Ausübung der Feuerwehrtätigkeit schriftlich zu informieren.

(3) Jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses über den Ortswehrleiter an den A-Dienst der Berufsfeuerwehr gemeldet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Schwere Unfälle oder solche mit tödlichem Ausgang sind sofort dem Fachbereichsleiter meldepflichtig.

(4) Sachschäden, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind über den Ortswehrleiter unverzüglich dem Fachbereich Feuerwehr anzuzeigen.

§ 12
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortswehren haben das Recht zur Wahl der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

(2) Die aktiven Angehörigen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- sich bei Alarm sofort unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes Hoyerswerda gelten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 13
Aus- und Fortbildung

(1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt entsprechend den dazu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, den Feuerwehrdienstvorschriften sowie den Dienstanweisungen der Stadt Hoyerswerda.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Grundausbildung der Ortsfeuerwehren ist der Fachbereich Feuerwehr.

(3) Verantwortlich für die laufende Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind die Ortswehrleiter.

(4) Der Fachbereich Feuerwehr erarbeitet entsprechend den objektiven Erfordernissen und auf der Grundlage der jeweiligen Ausschreibungen der Landesfeuerwehrschule bis 15.09. des jeweiligen Jahres einen Lehrgangsplan für das kommende Jahr und führt die Delegierung zu den entsprechenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder anderen Einrichtungen durch.

(5) Der Dienst- und Fortbildungsplan ist bis 15. Dezember bzw. bis 15. Juni des Jahres für das kommende Halbjahr durch die Ortswehrleiter zu erstellen. Grundlage für die Erstellung der Dienst- und Fortbildungspläne ist der Rahmendienstplan, welcher durch den Fachbereich Feuerwehr erstellt wird. Für die Fortbildung der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind jährlich mindestens 40 Stunden im Rahmen der planmäßigen Dienstdurchführung vorzusehen.

§ 14
Aufnahme in die Feuerwehr Hoyerswerda

(1) Die aktiven hauptamtlichen Kräfte (Berufsfeuerwehr) sind entsprechend des § 18 Abs. 1 SächsBRKG einzustellen und auszubilden.

(2) Angehörige der Ortsfeuerwehren sind ehrenamtlich tätig. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der örtlichen Brandschutzbehörde teilzunehmen.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Ortsteilfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Eignung im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG zum Dienst in der Ortsfeuerwehr sowie
- das Vorliegen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen in der Stadt Hoyerswerda wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet bei den hauptamtlichen Kräften der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda und bei den Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Feuerwehrausschuss.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Beifügung eines Führungszeugnisses an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Fachbereichsleiter Feuerwehr nach Befürwortung des Ortswehrleiters.

(6) Der Bewerber hat eine Probezeit von einem halben Jahr zu absolvieren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige erhält nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit einen Dienstausweis.

§ 15
Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Ist eine Eignung entsprechend § 14 dieser Satzung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige durch den Leiter des Fachbereiches Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.

(2) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag oder bei Nichtwahrnahme seiner dienstlichen Aufgaben aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Über die Entlassung entscheidet der Ortswehrleiter. Die Entscheidung ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr anzuzeigen.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 16
Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Kinderfeuerwehren dienen der Vorbereitung auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch Jugendfeuerwehrwarte, die die geforderte Qualifikation nachweisen können.

(4) Die Kinderfeuerwehr der Ortswehren der Stadt führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ mit dem Namen ihrer Ortswehr.

(5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.

(6) Im Übrigen gilt der § 17 Abs. 2, 5

§ 17
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt). Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 14 entsprechend.

(3) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren der Stadt führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen ihrer Ortswehr. Diese Jugendabteilungen werden durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlich und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs.1 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter wählen für die Dauer von 5 Jahren einen Stadtjugendwart entsprechend den Festlegungen im § 26. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber dem Feuerwehrausschuss, dem Feuerwehrverband, der Landesjugendleitung im Auftrag des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Feuerwehr nach außen.

(6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen Jugendgruppenleiter für die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 26. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Der Stadtjugendwart, die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter können bei Verstößen entsprechend § 15 Abs. 5 dieser Satzung abgelöst oder ausgeschlossen werden.

§ 18
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr können Alters- und Ehrenabteilungen aufgestellt werden. Für mehrere Ortsfeuerwehren kann eine gemeinsame Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. Die Aufnahme von Mitgliedern gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsfeuerwehren.

(2) Für alle Alters- und Ehrenabteilungen, welche in den Ortsfeuerwehren aufgestellt wurden, werden ein gemeinsamer Leiter und ein Stellvertreter der Alters- und Ehrenabteilung durch die Angehörigen dieser Abteilung für die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen entsprechend § 26 dieser Satzung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sein und die Bereitschaft zur Übernahme einer dieser Funktion erklärt haben.

(3) Aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren können in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
Der Feuerwehrausschuss der Ortsteilfeuerwehren kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Ortsteilfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Des Weiteren können auch Mitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderem Maße um den gemeindlichen Brandschutz verdient gemacht haben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr obliegt dem Fachbereichsleiter der Feuerwehr. Ein entsprechender Antrag ist durch die zuständige Ortsfeuerwehr an den Feuerwehrausschuss zu stellen. Dieser ist dazu zu hören.

(5) Das Hauptgebiet der Tätigkeit der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen ist die Aufarbeitung und Präsentation der Feuerwehrhistorik für die Öffentlichkeit.

§ 19
Organe der Feuerwehr Hoyerswerda

Organe der Feuerwehr sind:

Hauptversammlung
Feuerwehrausschuss die
Ortswehrleitungen

§ 20
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Fachbereichsleiters Feuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Fachbereichsleiter Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Weiterhin ist in der Hauptversammlung über wesentliche Angelegenheiten der Feuerwehr zu informieren.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Fachbereichsleiter Feuerwehr einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr vorzulegen.

§ 21
Feuerwehr-/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Fachbereichsleiter Feuerwehr als Vorsitzenden sowie
- den Ortswehrleitern,
- dem Stadtjugendwart,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- einem Mitglied einer jeden Fraktion des Stadtrates,

(2) Der Feuerwehrausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung es verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitungen. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Organisation, Einsatzplanung der Feuerwehr Hoyerswerda und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden.

Für ihn gelten die Absätze 2, 4, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Fachbereichsleiter Feuerwehr kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht. Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt nichtöffentlich. Er fasst Beschlüsse zur Organisation, Dienstplanung der Ortsfeuerwehr und den sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(7) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

§ 22
Beförderungen und Auszeichnungen in der Ortsfeuerwehr

(1) Beförderungen können unter Beachtung der Dienststellung und der dazu erforderlichen Qualifikationen und bei Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insbesondere der SächsFwVO erfolgen.

(2) Beförderungen sind durch die Ortswehrleitung vorzuschlagen, durch dem Fachbereich Feuerwehr zu prüfen und werden vom Fachbereichsleiter Feuerwehr nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen. Der Feuerwehrausschuss ist bei allen Beförderungen ab Dienstgrad Brandmeister zu hören.

(3) Beförderungen und Auszeichnungen sind möglichst zu Jahreshauptversammlungen oder anderen würdigen Anlässen vorzunehmen.

(4) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 23
Dienstkleidung

(1) Das Bekleidungs- und Ausrüstungssoll sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Fachbereich Feuerwehr unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der SächsFwVO, und nach den praktischen Erfordernissen durch eine Dienstkleiderordnung.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr Hoyerswerda und der Jugendfeuerwehrgruppen sind berechtigt und verpflichtet, bei allen dienstlichen Anlässen Feuerwehruniform zu tragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsleiters Feuerwehr oder des Ortswehrleiters.

(3) Dienstkleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln. Soweit Beschädigungen oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, hat dieser Ersatz zu leisten. Jeder Angehörige hat den Empfang der erhaltenen Stücke zu bescheinigen. Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr hat er die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand Fachbereich Feuerwehr zu übergeben. Nach zweimaliger Aufforderung zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung erfolgt dann nach 4 Wochen die Rechnungslegung zum aktuellen Zeitwert. Bei Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung ist entsprechend der Dienstkleiderordnung zu verfahren.

(4) Einsatzbekleidung und Ausrüstung darf nur im Gerätehaus aufbewahrt werden.

§ 24
Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft gegen die Regelungen dieser Satzung bzw. einer Dienstvorschrift der Feuerwehr, kann gegen den Betreffenden eine Disziplinarmaßnahme eingeleitet werden.

(2) Bei den hauptamtlichen Angehörigen kommt das geltende Arbeits- bzw. Dienstrecht zur Anwendung.

(3) Bei der Ortsfeuerwehr soll nach Anhörung des Betroffenen:

a) durch den Ortswehrleiter eine Ermahnung erteilt werden, dies ist dem Fachbereichsleiter Feuerwehr mitzuteilen.

b) nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss ein mündlicher oder schriftlicher Verweis durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr erteilt werden.

(4) Ist die Eignung nach § 18 Abs. 2 u. 3 des SächsBRKG nicht gegeben, so ist der Betroffene durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr aus dem aktiven Dienst zu entlassen.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Ortswehrleiters und unter Angabe der Gründe durch den Fachbereichsleiter Feuerwehr in Absprache mit dem Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda ein sofortiger Ausschluss verfügt werden.

§ 25
Feuerwehrverband

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda kann sich zur Regelung gemeinsamer Belange, zur Förderung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft in einem Kreisfeuerwehrverband organisieren. Die Mitgliedschaft in diesem Verband regelt sich nach dessen Satzung.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband wird finanziell gemäß § 16 Abs.4 SächsBRKG durch die Stadtverwaltung unterstützt.

(3) Der Kreisfeuerwehrverband kann bei der Feuerwehr Hoyerswerda betreffenden allgemeinen Angelegenheiten gehört werden. Die Anhörung erfolgt im Feuerwehrausschuss.

§ 26
Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Eine Briefwahl ist möglich.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Fachbereichsleiter Feuerwehr, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung, welche sich aus allen Wahlberechtigten der Ortsfeuerwehr zusammensetzt, benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben. Stimmt dieser dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 5 Abs. 6 die Ortswehrleitung ein.

(9) Bis zur Bestätigung der Wahl durch den Oberbürgermeister mit Übergabe der Berufungsurkunde führen die bisher Gewählten die Funktion weiter.

§ 27
Schlussbestimmungen

(1) Der Fachbereich Feuerwehr wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. Ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.04.11 außer Kraft: